

RS Vwgh 1999/9/16 96/07/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/14 94/20/0743 1

Stammrechtssatz

An die im vorangegangenen Erkenntnis niedergelegte Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes sind in dem betreffenden Fall nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern auch der Verwaltungsgerichtshof selbst gebunden. Der Bf hat einen Rechtsanspruch darauf, daß die durch § 63 Abs 1 VwGG bewirkte Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes beachtet werde. Daher kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn eine Bindung an eine bestimmte Rechtsanschauung durch ein aufhebendes Erkenntnis bereits eingetreten ist, in dem betreffenden Falle auch nicht durch einen verstärkten Senat von seiner bereits geäußerten Rechtsanschauung abgehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070215.X02

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at